SOLARSTADT GLEISDORF

MITTEILUNG NACH §21 STEIERMÄRKISCHES BAUGESETZ (meldepflichtige Bauvorhaben)

HINWEIS:
Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.
Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

Amtliche Eintragungen

1. Angabe zu den Bauwerbern/innen:

Familienname/ Firma:*

Vorname* _____ Titel _____

Adresse* _____ Hausnr.* _____

Ort* _____ PLZ* _____

Telefon* _____ Fax _____

E-Mail _____

BAUAMT:
Stadtgemeinde Gleisdorf | Rathausplatz 1 - 3 | A-8200 Gleisdorf
Wir sind von Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. von 14:00 - 16:00, Do. von 14:00 – 18:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung für Sie erreichbar.
Telefon: 03112/2601-505 | Email: bauamt@gleisdorf.at

2. Art des Bauvorhabens:

3. Ort des Bauvorhabens:

Straße* _____ Nr.* _____

KG* _____ Gst. Nr.* _____ EZ _____

Beschreibung des Bauvorhabens (Material, Farbe, Größe usw.)

BAUAMT:
Stadtgemeinde Gleisdorf | Rathausplatz 1 - 3 | A-8200 Gleisdorf
Wir sind von Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. von 14:00 - 16:00, Do. von 14:00 – 18:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung für Sie erreichbar.
Telefon: 03112/2601-505 | FAX: 03112/2601-590 | Email: bauamt@gleisdorf.at

5. Raum für eventuelle Fotos, Skizzen, Lagepläne usw.:

6. Erforderliche Unterlagen

Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

6.1 Die Mitteilung hat zu enthalten:

- die Grundstücksnummer
- die Lage am Grundstück
- eine kurze Beschreibung des Vorhabens

6.2 Für die Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge bis zu einer bebauten Flächen von 40m2 (§ 21 Abs. 2 Z 1) und für die Errichtung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen (§ 21 Abs. 2 Z 3) sind zusätzlich folgende Unterlagen zu erbringen:

- Lageplan M 1:1000
- erforderliche Grundrisse und Schnitte M 1:100
- eine Bestätigung eines/einer befugten Planverfassers/in über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen

6.3 Für die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schallleistungspegel von maximal 80 dB ist zusätzlich

- der Nachweis über die Einhaltung des Schallleistungspegels durch das technische Datenblatt zu erbringen.

6.4 Für die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh (Z 2a lit. a), oder mit einem Energieinhalt von 100 kWh (Z 2a lit. B)

- den Nachweis des Energieinhalts;
- bei Anlagen gemäß Z 2a lit. b zusätzlich den Nachweis, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt;

6.5 Für die ortsfeste Aufstellung von Wärmepumpen

- das technische Datenblatt;
- eine Bestätigung einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen des einschlägigen Fachbereichs über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt.

6.6 Nach Fertigstellung des Vorhabens einer Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers vorzulegen.

6.5 Bei Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage durch eine Feuerungsanlage für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn damit keine baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen verbunden sind, ist der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs - und Klimaanlagengesetzes 2021 vorzulegen.

7. Allgemein:
Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

BAUAMT:
Stadtgemeinde Gleisdorf | Rathausplatz 1 - 3 | A-8200 Gleisdorf
Wir sind von Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. von 14:00 - 16:00, Do. von 14:00 – 18:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung für Sie erreichbar.
Telefon: 03112/2601-505 | FAX: 03112/2601-590 | Email: bauamt@gleisdorf.at

8. Datum und Unterschrift der Bauherren/innen:

Ort	Datum	Unterschrift
Ort	Datum	Unterschrift

HINWEIS:
Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

drucken

Zurücksetzen

BAUAMT:
Stadtgemeinde Gleisdorf | Rathausplatz 1 - 3 | A-8200 Gleisdorf
Wir sind von Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Mo. von 14:00 - 16:00, Do. von 14:00 – 18:00 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung für Sie erreichbar.
Telefon: 03112/2601-505 | FAX: 03112/2601-590 | Email: bauamt@gleisdorf.at